



## Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW  
[Drucksache 20/2309](#)

Mit Plenarbeschluss vom 19. Juli 2024 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen. Der Ausschuss hat eine Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes ([Umdruck 20/3753](#)) und eine Stellungnahme der kommunalen Landesverbände angefordert ([Umdruck 20/3715](#)). Zur Sitzung am 9. Oktober 2024, in der der Ausschuss die Beratung des Entwurfs abschloss, lag ein interfraktioneller Änderungsantrag vor ([Umdruck 20/3765](#)), der einstimmig angenommen wurde.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag somit, den Gesetzentwurf in der aus der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind durch Fettung kenntlich gemacht.

Jan Kürschner  
Vorsitzender

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW: Ausschussvorschlag:**

### Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 438), wird wie folgt geändert:

Der Artikel 46 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Nähere zur Verkündung und zur Form der Ausfertigung von Gesetzen regelt ein Gesetz. Nach Maßgabe des Gesetzes soll die Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
3. Im neuen Absatz 4 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

### Artikel 2 Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Nummer 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Artikel 1 Nummer 3 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz nach Artikel 1 Nummer 1 in Kraft getreten ist.

### Artikel 1 Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

unverändert

### Artikel 2 Inkrafttreten

1. **Artikel 1 Nummer 1 und 2 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.**
2. Artikel 1 Nummer 3 tritt **am 1. Januar 2025** in Kraft.